

200 18 712 AHV  
SCP/ABE/ARJ

**Verwaltungsgericht des Kantons Bern**  
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

**Urteil vom 1. Februar 2019**

Verwaltungsrichter Schütz, Kammerpräsident  
Verwaltungsrichter Jakob, Verwaltungsrichter Schwegler  
Gerichtsschreiberin Abenheim

**A.** \_\_\_\_\_  
vertreten durch B. \_\_\_\_\_ GmbH, C. \_\_\_\_\_  
Beschwerdeführer

gegen

**Ausgleichskasse des Kantons Bern**  
Abteilung Beiträge und Zulagen, Chutzenstrasse 10, 3007 Bern  
Beschwerdegegnerin

betreffend Einspracheentscheid vom 20. September 2018



## **Sachverhalt:**

### **A.**

Der 1962 geborene A.\_\_\_\_\_ (Versicherter bzw. Beschwerdeführer) ist Inhaber des seit dem 18. Mai 2018 im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens „D.\_\_\_\_\_“ mit Sitz in ... Der Zweck der Einzelunternehmung besteht im ... u.a. [vgl. SHAB Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. ... vom ... November 2018]).

Am 31. Mai 2018 meldete sich der Versicherte bei der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB bzw. Beschwerdegegnerin) als Selbstständigerwerbender an (Akten der AKB [act. II] 30). Dabei verwies er betreffend den Geschäftsbereich ... auf ein Vertragsmandat der E.\_\_\_\_\_ AG, betreffend den Geschäftsbereich ... auf einen Distributionsvertrag mit der F.\_\_\_\_\_ SA und betreffend den Geschäftsbereich ... auf ein Consultancy agreement mit der G.\_\_\_\_\_ (act. II 30, Ziff. 3 und Ziff. 6.2).

Am 9. Juli 2018 verfügte die AKB, dass sie den Versicherten betreffend seine Tätigkeit für die E.\_\_\_\_\_ AG als unselbstständigerwerbend betrachte (act. II 27). Betreffend die Tätigkeiten in anderen Geschäftsbereichen seien noch Abklärungen hängig (act. II 26). Die gegen die entsprechende Verfügung (act. II 27) erhobene Einsprache (act. II 20; vgl. auch act. II 21 f.) wies die AKB nach weiteren Abklärungen (act. II 10-14) mit Entscheidung vom 20. September 2018 (act. II 9) ab.

### **B.**

Hiergegen erhob der Versicherte, vertreten durch die B.\_\_\_\_\_ GmbH, am 1. Oktober 2018 Beschwerde. Er beantragt, es sei ihm unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids ab dem 1. Juli 2018 das Beitragsstatut als Selbstständigerwerbender zu gewähren; eventualiter sei die Sache zur nochmaligen Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Zudem sei ein zweiter Schriftenwechsel durchzuführen. Zur Begründung wird im Wesentlichen geltend gemacht, die Beschwerdegegnerin

habe den Sachverhalt ungenügend abgeklärt und zentrale Verfahrensrechte missachtet. Der Beschwerdeführer trage das Unternehmerrisiko; er sei selbstständigerwerbend im Sinne der AHV-Gesetzgebung.

In der Beschwerdeantwort vom 26. Oktober 2018 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde.

Aufforderungsgemäss (vgl. prozessleitende Verfügung vom 31. Oktober 2018) nahm der Beschwerdeführer in der Replik vom 19. November 2018 Stellung zu Kundenbeziehungen, zur Aufgabenteilung und zum unternehmerischen Risiko. Zudem reichte er weitere Unterlagen ein.

Mit Duplik vom 12. Dezember 2018 hielt die Beschwerdegegnerin an ihrem Standpunkt fest.

## **Erwägungen:**

### **1.**

**1.1** Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

**1.2** Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 20. September 2018 (act. II 9). Streitgegenstand bildet einzig die beitragsrechtliche Qualifikation der Tätigkeit des Beschwerdeführers aus der Zusammenarbeit mit der E. \_\_\_\_\_ AG (Geschäftsbereich Werbung; vgl. prozessleitende Verfügung vom 31. Oktober 2018, Ziff. 1.b.). Dagegen gehört die Frage, wie weitere Tätigkeiten des Beschwerdeführers in anderen Geschäftsbereichen beitragsrechtlich zu qualifizieren sind, weder zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens noch vermag sie diesen zu beeinflussen (vgl. auch E. 3.3 hiernach).

**1.3** Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

**1.4** Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

**1.5** Verfügungen über paritätische Beiträge oder betreffend das Beitragsstatut sind grundsätzlich dem „Arbeitnehmer“ und dem „Arbeitgeber“ zu eröffnen, weil beide gleichermassen davon betroffen sind. Vorliegend wurde sowohl die Verfügung als auch der Einspracheentscheid ordnungsgemäss dem Beschwerdeführer und der E. \_\_\_\_\_ AG eröffnet (vgl. act. II 8 f., 25, 27). Mit Blick auf den Ausgang des vorliegenden Verfahrens kann auf eine Beiladung der E. \_\_\_\_\_ AG verzichtet werden. Dagegen ist ihr das vorliegende Urteil zu eröffnen.

## **2.**

**2.1** Vorab rügt der Beschwerdeführer in formeller Hinsicht, der angefochtene Einspracheentscheid enthalte keine hinreichende Begründung. Er genüge den gesetzlichen Anforderungen von Art. 52 Abs. 2 ATSG „in keinster Weise“; die Beschwerdegegnerin habe sich mit seinen Einwendungen nicht auseinandergesetzt (Beschwerde, S. 6 oben).

**2.1.1** Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101]). Die Begründungspflicht ist wesentli-

cher Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Sie soll verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt, und den Betroffenen ermöglichen, den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Dies ist nur möglich, wenn sowohl die betroffene Person als auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihr Entscheid stützt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sie sich ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 136 I 229 E. 5.2 S. 236, 124 V 180 E. 1a S. 181; SVR 2017 KV Nr. 6 S. 30 E. 5).

**2.1.2** Die Beschwerdegegnerin ist im Einspracheentscheid (act. II 9) zwar nicht explizit auf alle einzelnen Vorbringen in der Einsprache (act. II 20) eingegangen, jedoch hat sie zum Hauptargument des Beschwerdeführers hinlänglich Stellung genommen. Einspracheweise machte er insbesondere geltend, der Vertrag mit der E. \_\_\_\_\_ AG vom 8. Mai 2018 (Beilage zu act. II 30) sei nach Erhalt der Verfügung vom 9. Juli 2018 (act. II 27) in gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst worden (vgl. „Kündigung“ bzw. Vereinbarung vom 13. Juli 2018 [Beilage zu act. II 20]) und die D. \_\_\_\_\_ habe mit der E. \_\_\_\_\_ AG einen neuen „Vertriebsvertrag“, datierend vom 17. Juli 2018, abgeschlossen (Beilage zu act. II 20). Im Einspracheentscheid berief sich die Beschwerdegegnerin diesbezüglich auf die sog. „Aussage der ersten Stunde“ und mass dem neuen Vertrag allein beschränkte Beweiskraft zu (dazu vgl. E. 4 hiernach). Sodann würdigte sie die geltend gemachten, jedoch undokumentiert gebliebenen Beschaffungen der D. \_\_\_\_\_. Abgesehen davon, dass eine ausdrückliche und einlässliche Auseinandersetzung mit jedem einzelnen Einwand nicht erforderlich ist (E. 2.1.1 hiervor), hat die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Entscheid somit eine Würdigung der hier wesentlichen Gesichtspunkte vorgenommen, zumal der Beschwerdeführer den Einspracheentscheid ohne Weiteres sachgerecht anzufechten vermochte. Der Anspruch auf rechtliches Gehör wurde nicht verletzt.

**2.2** Soweit in der Beschwerde (S. 7) weiter geltend gemacht wird, die Beschwerdegegnerin habe sich im Verwaltungsverfahren widersprüchlich verhalten und willkürlich gehandelt, ist Folgendes zu sagen:

Nachdem die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer am 24. August 2018 (act. II 18) zunächst in Aussicht gestellt hatte, sie werde in rund 6 Monaten wieder Kontakt mit ihm aufnehmen, damit er ihr Unterlagen über die Einnahmen und Ausgaben liefern könne, hat sie zwar bereits am 20. September 2018 – und damit vor Ablauf der 6 Monate – den Einspracheentscheid (act. II 9) erlassen. Dies kann ihr jedoch nicht zum Vorwurf gemacht werden: Denn nach Erhalt des erwähnten Schreibens vom 24. August 2018 (act. II 18) reichte der Beschwerdeführer am 28. und am 31. August 2018 (act. II 16 f.) Offerten, Kalkulationen und Beschriebe ein und ersuchte die Beschwerdegegnerin darum, „von einem weiteren Aufschub abzusehen“ (act. II 17). Daraufhin räumte die Beschwerdegegnerin ihm Gelegenheit ein, bis zum 20. September 2018 Nachweise (Lieferscheine, Rechnungen o.ä.) zur Bezahlung und Auslieferung der bei der E. \_\_\_\_\_ AG bestellten Waren zu liefern, ansonsten (wunschgemäss) aufgrund der derzeit vorliegenden Unterlagen entschieden werde (act. II 14). Damit hat die Beschwerdegegnerin nicht nur dem Anliegen des Beschwerdeführers um beförderliche Behandlung entsprochen, sondern – entgegen seinen Ausführungen (Beschwerde, S. 8) – auch spezifisch dargelegt, welche Unterlagen einzureichen sind. Ob im hier beanstandeten Abklärungsverfahren (analog zu einem Leistungsbegehren [dazu vgl. UELI KIESER, Kommentar zum ATSG, 3. Aufl. 2015, Art. 43 N. 91]) ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren durchzuführen war, wie in der Beschwerde (S. 8) gerügt wird, kann offen bleiben. Denn die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass sie auf seine Mitwirkung angewiesen sei bzw. dass er die Bezahlung und Auslieferung der bestellten Waren nachweisen müsse; sodann wurde er auf die Folgen des Unterlassens (d.h. eine Entscheidfällung aufgrund der vorliegenden Akten) aufmerksam gemacht (act. II 14). Jedenfalls kann die Vorgehensweise der Beschwerdegegnerin weder als „dilettantisch und laienhaft“ (Beschwerde, S. 7) bezeichnet noch als Verstoss gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (Beschwerde, S. 7) qualifiziert werden; vielmehr wurden die entsprechenden Verfahrensvorschriften eingehalten.

### 3.

**3.1** Die sozialversicherungsrechtliche Beitragspflicht Erwerbstätiger richtet sich u.a. danach, ob das in einem bestimmten Zeitraum erzielte Erwerbseinkommen als solches aus selbstständiger oder aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit zu qualifizieren ist (Art. 5 und 9 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10] sowie Art. 6 ff. der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV; SR 831.101]). Nach Art. 5 Abs. 2 AHVG gilt als massgebender Lohn jedes Entgelt für in unselbstständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit; als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gilt nach Art. 9 Abs. 1 AHVG jedes Einkommen, das nicht Entgelt für in unselbstständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt.

**3.2** Nach der Rechtsprechung beurteilt sich die Frage, ob im Einzelfall selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt, nicht aufgrund der Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien. Entscheidend sind vielmehr die wirtschaftlichen Gegebenheiten. Die zivilrechtlichen Verhältnisse vermögen dabei allenfalls gewisse Anhaltspunkte für die AHV-rechtliche Qualifikation zu bieten, ohne jedoch ausschlaggebend zu sein. Als unselbstständig erwerbstätig ist im Allgemeinen zu betrachten, wer von einem Arbeitgeber in betriebswirtschaftlicher bzw. arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig ist und kein spezifisches Unternehmerrisiko trägt. Aus diesen Grundsätzen allein lassen sich indessen noch keine einheitlichen, schematisch anwendbaren Lösungen ableiten. Die Vielfalt der im wirtschaftlichen Leben anzutreffenden Sachverhalte zwingt dazu, die beitragsrechtliche Stellung einer erwerbstätigen Person jeweils unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Weil dabei vielfach Merkmale beider Erwerbsarten zutage treten, muss sich der Entscheid oft danach richten, welche dieser Merkmale im konkreten Fall überwiegen (BGE 144 V 111 E. 4.2 S. 112).

**3.2.1** Charakteristische Merkmale einer selbstständigen Erwerbstätigkeit sind die Tätigkeit erheblicher Investitionen, die Benützung eigener Ge-

schäftsräumlichkeiten sowie die Beschäftigung von eigenem Personal. Das spezifische Unternehmerrisiko besteht dabei darin, dass die versicherte Person unabhängig vom Arbeitserfolg Kosten des Betriebs zu tragen hat, wie namentlich Unkosten, Verluste, Inkasso- und Delkredererisiko (BGE 122 V 169 E. 3c S. 172; SVR 2009 AHV Nr. 9 S. 34 E. 4.3; AHI 2003 S. 370 E. 3.3).

**3.2.2** Von unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist auszugehen, wenn die für den Arbeitsvertrag typischen Merkmale vorliegen, d.h. wenn die versicherte Person Dienst auf Zeit zu leisten hat, wirtschaftlich vom „Arbeitgeber“ abhängig ist und während der Arbeitszeit auch in dessen Betrieb eingeordnet ist, praktisch also keine andere Erwerbstätigkeit ausüben kann. Indizien dafür sind das Vorliegen eines bestimmten Arbeitsplans, die Notwendigkeit, über den Stand der Arbeiten Bericht zu erstatten, sowie das Angewiesensein auf die Infrastruktur am Arbeitsort. Das wirtschaftliche Risiko der versicherten Person erschöpft sich diesfalls in der (alleinigen) Abhängigkeit vom persönlichen Arbeitserfolg oder, bei einer regelmässig ausgeübten Tätigkeit, darin, dass bei Dahinfallen des Erwerbsverhältnisses eine ähnliche Situation eintritt, wie dies beim Stellenverlust eines Arbeitnehmers der Fall ist (BGE 122 V 169 E. 3c S. 172).

**3.3** Bei Versicherten, die mehrere Tätigkeiten gleichzeitig ausüben, ist jedes Erwerbseinkommen gesondert auf seinen beitragsrechtlichen Charakter zu überprüfen, dies sogar dann, wenn die verschiedenen Erwerbstätigkeiten in ein und derselben Firma ausgeübt werden (BGE 144 V 111 E. 6.1 S. 114, 122 V 169 E. 3b S. 172). Die Tatsache, dass eine beitragspflichtige Person bereits einer Ausgleichskasse als selbstständigerwerbende angeschlossen ist, hat daher für die Qualifikation eines Entgelts AHV-rechtlich keine Bedeutung. Ebenso wenig vermag umgekehrt die Tatsache, dass eine beitragspflichtige Person bereits mit einer Ausgleichskasse als unselbstständige abrechnet, die beitragsrechtliche Qualifikation des Einkommens aus einer weiteren Tätigkeit zu präjudizieren (BGE 123 V 161 E. 4a S. 167).

#### 4.

Erstellt und unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer als Inhaber der D. \_\_\_\_\_ mit der E. \_\_\_\_\_ AG zunächst einen auf eine unselbstständige Erwerbstätigkeit schliessenden (vgl. prozessleitende Verfügung vom 31. Oktober 2018, Ziff. 1.e) Vertrag abgeschlossen hatte, wonach er für den Verkauf ihrer Produkte anteilmässig entschädigt worden wäre (Vertrag vom 8. Mai 2018 [Beilage zu act. II 30]). Unstreitig ist weiter, dass bis zum Zeitpunkt der Verfügung vom 9. Juli 2018 (act. II 27) noch keine entsprechenden Leistungen erbracht bzw. keine Einnahmen generiert wurden (vgl. act. II 24). Sodann ist aktenkundig, dass der ursprüngliche Vertrag aufgelöst („Kündigung“ bzw. Aufhebungsvereinbarung vom 13. Juli 2018 [Beilage zu act. II 20]) und ein neuer „Vertriebsvertrag“ vom 17. Juli 2018 ([Beilage zu act. II 20]) abgeschlossen wurde. Gemäss Letzterem betraut die Lieferantin (E. \_\_\_\_\_ AG) die Vertriebsfirma (D. \_\_\_\_\_) mit dem Vertrieb ihrer Produkte und mit damit zusammenhängenden Dienstleistungen (z.B. Installationen).

Uneinig sind sich die Parteien darüber, ob der Beschwerdeführer als (unselbstständigerwerbender) Reisevertreter (vgl. act. II 27) zu qualifizieren ist, welcher im Namen und auf Rechnung der E. \_\_\_\_\_ AG Verträge mit Dritten abschliesst, oder ob er als selbstständigerwerbstätiger Dienstleistungsunternehmer auftritt. Die von der Beschwerdegegnerin geforderten Nachweise für Warenbestellungen und Auslieferungen (vgl. act. II 14) vermochte der Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren nicht beizubringen; er machte zwar diverse Kundenakquirierungsbemühungen (inkl. Offertstellungen) geltend (vgl. act. II 16 f.), da sich sein Geschäft noch im Aufbau befinde, habe bisher aber erst ein Verkauf im Betrag von Fr. 269.25 realisiert werden können (vgl. Eingabe vom 19. November 2018).

**4.1** Wie nachfolgend aufgezeigt wird, kann das Beitragsstatut aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht zuverlässig bestimmt werden:

**4.1.1** Gemäss dem massgebenden Vertriebsvertrag vom 17. Juli 2018 (Beilage zu act. II 20) hat der Beschwerdeführer die im Vertrag genannten Produkte in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu vertreiben bzw. zu verkaufen (Art. 3 Ziff. 1 lit. a), was für die Qualifizierung als selbstständige Erwerbstätigkeit spricht. Dies erweist sich hinsichtlich des Verkaufs von Hardware (v.a. ..., ...) denn auch unproblematisch und wird durch den bis-

lang einzig dokumentierten Verkaufsablauf (Akten des Beschwerdeführers [act. I und IA] act. IA 1 ff.) grundsätzlich bestätigt. Unklar ist in diesem Zusammenhang jedoch, weshalb es dem Beschwerdeführer gegenüber seinen Kunden nach Art. 6 Ziff. 4 Abs. 2 des Vertriebsvertrages untersagt ist, weitergehende Gewährleistungen abzugeben, als sie die E.\_\_\_\_\_ AG gegenüber dem Beschwerdeführer garantiert. Dass für den Käufer von Hardwareprodukten eine Direktgarantie gegenüber dem Hersteller besteht, spricht für sich allein noch nicht gegen die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers. Dass der Beschwerdeführer im Rahmen seines unternehmerischen Risikos weitergehende Garantien nicht gewähren darf, stellt dagegen grundsätzlich eine gegen eine selbstständige Tätigkeit sprechende Weisung der Lieferantin dar. Ungeachtet dieser Weisung sowie der bloss einjährigen Garantie seitens der E.\_\_\_\_\_ AG (vgl. Art. 6 Ziff. 4 Abs. 1 des Vertriebsvertrags), gewährte der Beschwerdeführer im bisher einzigen Verkaufsgeschäft eine weitergehende bzw. eine (seit Januar 2013 dem gesetzlichen Minimum entsprechende [Art. 210 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts {OR; SR 220}]) 2-jährige Garantie (vgl. act. IA 1 ff.).

Unklar sind zudem die vertraglichen Verhältnisse in Bezug auf die Dienstleistungen gemäss Art. 1 Ziff. 1 lit. b des Vertriebsvertrages. In der Eingabe vom 19. November 2018 macht der Beschwerdeführer zwar geltend, er bzw. die D.\_\_\_\_\_ übernehme die Installation der ..., die Inbetriebnahme und die Schulungen, während weitere Servicedienstleistungen durch die E.\_\_\_\_\_ AG ausgeführt würden. Aufgrund der Regelungen im Vertriebsvertrag bleibt jedoch offen, wer welche Dienstleistungen (z.B. „24/7 Betrieb“, Daten-Backups, Updates) gegenüber dem Kunden tatsächlich zu erbringen hat bzw. erbringt (vgl. auch act. IA 1). Gegen eine selbstständige Tätigkeit sprechen dabei die Umstände, dass der Beschwerdeführer für die Erbringung von Dienstleistungen zeitliche Abrechnungsvorgaben zu beachten und hierfür bei der E.\_\_\_\_\_ AG Bestellungen mit entsprechenden Bestell-Codes auszulösen hat (vgl. Art. 1 Ziff. 1 des Vertriebsvertrags).

Schliesslich sind die vertraglichen Verhältnisse unklar in Bezug auf die Kaufpreise, welche der Beschwerdeführer der E.\_\_\_\_\_ AG für die im Vertriebsvertrag erwähnten Produkte zu bezahlen hat. Ebenso wenig

enthält der Vertrag vom 17. Juli 2018 (Beilage zu act. II 20) Regelungen betreffend das Honorar bzw. die Beteiligung des Beschwerdeführers (vgl. aber act. II 16 [„CHF 15.00 auf jedem verkauften ... pro Monat und 15% auf der ausgelieferten Hardware“]). Deswegen dem neu abgeschlossenen Vertriebsvertrag vom 17. Juli 2018 (Beilage zu act. II 20) die Beweiskraft gänzlich abzusprechen (vgl. Beschwerdeantwort, S. 3), greift jedoch zu kurz (vgl. auch E. 4.1.2 hiernach).

**4.1.2** Soweit die Beschwerdegegnerin aufgrund des mit der Anmeldung (act. II 30) eingereichten (ursprünglichen) Vertrages vom 8. Mai 2018 (Beilage zu act. II 30), welcher aus beitragsrechtlicher Sicht noch auf eine unselbstständige Erwerbstätigkeit schliessen liess, den Verdacht hegt, beim Abschluss des neuen Vertriebsvertrags vom 17. Juli 2018 (Beilage zu act. II 20) handle es sich bloss um eine aus versicherungsrechtlichen Überlegungen erfolgte Verschleierung des tatsächlichen Vertragswillens, sind diese Zweifel angesichts des mehrfach geäusserten Bedarfs an flüssigen Mitteln (vgl. act. II 12, 18, 19 [Freizügigkeitsleistung]) nicht unberechtigt. Im Rahmen ihrer Aufklärungs- und Abklärungspflichten (Art. 27 und 43 ATSG) ist die Beschwerdegegnerin jedoch gegenüber den involvierten Unternehmen verpflichtet, die Parteien aufzuklären, unter Einhaltung welcher Vorgaben die von ihnen beabsichtigte Zusammenarbeit als selbstständige Tätigkeit betrachtet werden kann und wann sie als unselbstständige Erwerbstätigkeit gilt. Hierfür genügen blosse Mutmassungen nicht. Vielmehr wird die Beschwerdegegnerin unter Einbezug beider Unternehmen (D. \_\_\_\_\_ sowie E. \_\_\_\_\_ AG) zu klären haben, in welcher Form sie eine Zusammenarbeit beabsichtigen bzw. inwiefern der Beschwerdeführer Dienstleistungen im eigenen Namen und auf eigenes unternehmerisches Risiko erbringt und welche Leistungen er bloss vermittelt.

Was die vom Beschwerdeführer gerügte „massive Kompetenzüberschreitung“ im Zusammenhang mit Ausführungen der Beschwerdegegnerin betreffend die Barauszahlung von Freizügigkeitsleistungen bzw. seinen Antrag anbelangt, es sei festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin zur Erteilung solcher Auskünfte nicht zuständig sei (Beschwerde, S. 6), kann ihm nicht gefolgt werden. Über eine Auszahlung von Guthaben hat die Vorsorgeeinrichtung zu befinden (vgl. auch act. II 19; vgl. dazu auch Urteil des

Verwaltungsgerichts vom 8. Oktober 2013, AHV/2013/440). Das angerufene Gericht ist nicht Aufsichtsbehörde über die Beschwerdegegnerin (vgl. prozessleitende Verfügung vom 31. Oktober 2018, Ziff. 1.c.), womit sich Weiterungen hierzu und insbesondere zu einem Feststellungsinteresse erübrigen.

**4.1.3** Wenn der Beschwerdeführer sodann moniert, es sei nicht Aufgabe der Beschwerdegegnerin, seine Tätigkeit auf die Wirtschaftlichkeit hin zu überprüfen (vgl. Beschwerde, S. 8), ist dem im Grundsatz zuzustimmen. Indessen sind die Einnahmen für die vorliegend zur Diskussion stehende Frage durchaus relevant: Wenn praktisch der gesamte Umsatz des Beschwerdeführers von der Zusammenarbeit mit der E.\_\_\_\_\_ AG abhängig ist bzw. beim Dahinfallen dieser Kooperation eine mit einem Stellenverlust eines Arbeitnehmers vergleichbare Situation eintritt, spricht dies gegen eine selbstständige Erwerbstätigkeit (vgl. E. 3.2.2 hiavor). Indessen sind die vom Beschwerdeführer zu tragenden Geschäftskosten – entgegen der Auffassung in der Beschwerdeantwort (S. 3) – nicht primär ausschlaggebend. Denn bei Tätigkeiten im Bereich der Dienstleistungen, die ihrer Natur nach nicht notwendigerweise bedeutende Investitionen erfordern, kommt der wirtschaftlichen und der arbeitsorganisatorischen Abhängigkeit gegenüber dem Investitionsrisiko erhöhtes Gewicht zu (SVR 2013 AHV Nr. 15 S. 65 E. 6.2 S. 66; Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 5. August 2008, 9C\_141/2008, E. 2.2). Eine solche kann aufgrund der vorliegenden Unterlagen jedoch weder überwiegend wahrscheinlich angenommen noch verneint werden. Während die Verpflichtung des Beschwerdeführers, die E.\_\_\_\_\_ AG über „Beanstandungen und Wünsche von Kunden“ zu informieren (Art. 3 Ziff. 1 lit. d des Vertriebsvertrags) im Sinne einer (inhaltlichen) Rapportpflicht für ein Abhängigkeitsverhältnis und damit für eine unselbstständige Erwerbstätigkeit spricht (vgl. E. 3.2.2 hiavor), ist das Nichtbestehen eines Konkurrenzverbots wiederum ein Indiz für eine selbstständige Erwerbstätigkeit (vgl. auch Beschwerde, S. 10 f.).

**4.2** Nach dem Dargelegten ist eine zuverlässige Beurteilung des beitragsrechtlichen Status des Beschwerdeführers betreffend die Tätigkeit im Geschäftsbereich Werbung aufgrund der vorliegenden Akten nicht möglich. Vielmehr sind weitere Abklärungen unabdingbar. Da die von Amtes wegen

durchzuführende Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts in erster Linie der Verwaltung obliegt (vgl. Art. 43 Abs. 1 ATSG), ist die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen, als der Einspracheentscheid vom 20. September 2018 (act. II 9) aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist, damit diese weitere Abklärungen tätige und anschliessend neu verfüge. Soweit weitergehend wird die Beschwerde abgewiesen.

## **5.**

**5.1** Verfahrenskosten sind in Anwendung von Art. 1 Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG nicht zu erheben.

**5.2** Die obsiegende Beschwerde führende Person hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG).

Mit Kostennote vom 18. Dezember 2018 macht die B.\_\_\_\_\_ GmbH einen Aufwand von 31.3 Stunden à Fr. 160.-- geltend. Unter Berücksichtigung des im Vergleich zu ähnlich gelagerten Fällen gebotenen Aufwands und der sich im vorliegenden Prozess stellenden Fragen erscheint der geltend gemachte Zeitaufwand als zu hoch. Objektiv erforderlich bzw. der Fallkonstellation angemessen erscheint ein Aufwand von maximal 12 Stunden. Folglich ist das Honorar auf Fr. 1'920.-- (12 Std. à Fr. 160.--), zuzüglich den geltend gemachten Auslagen von Fr. 16.20, somit auf total Fr. 1'936.20, festzusetzen.

### **Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:**

1. Die Beschwerde wird insofern gutgeheissen, als der angefochtene Einspracheentscheid der Ausgleichskasse des Kantons Bern vom

20. September 2018 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit sie weitere Abklärungen trifft und über die beitragsrechtliche Qualifikation der vom Beschwerdeführer ausgeübten Tätigkeit im Geschäftsbereich Werbung neu entscheidet. Soweit weitergehend wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 1'936.20 (inkl. Auslagen) zu bezahlen.
4. Zu eröffnen (R):
  - B. \_\_\_\_\_ GmbH z.H. des Beschwerdeführers
  - Ausgleichskasse des Kantons Bern
  - E. \_\_\_\_\_ AG
  - Bundesamt für Sozialversicherungen

Der Kammerpräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.